



A BIS Z >>

FSJ KULTUR, FSJ POLITIK, FSJ SCHULE UND BUNDESFREIWILLIGENDIENST KULTUR UND BILDUNG

Stand: März 2016 // Einfache Sprache

Das A bis Z ist in einfacher Sprache geschrieben, da möglichst viele Menschen es verstehen sollen.

Dies ist eine Sammlung von wichtigen Wörtern für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD), die im Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung angeboten werden. In diesem Trägerverbund gibt es verschiedene Freiwilligendienstleistungen: Das FSJ Kultur, das FSJ Politik, das FSJ Schule. Diese sind für alle Menschen bis 26 Jahre. Der BFD Kultur und Bildung ist für Menschen ab 27 Jahren.

Alle Informationen gelten für alle Freiwilligendienste. Manchmal gibt es Teile, die nur für das FSJ oder nur für den BFD gelten. Das steht dann genau da.

Ein Pfeil im Text bedeutet: Das Wort nach dem Pfeil hat einen eigenen Eintrag. Wenn man auf das Wort klickt, kommt man zu diesem Eintrag. Dort stehen dann mehr Informationen. Die Wörter sind in alphabetischer Reihenfolge sortiert.

ALG II

ALG II ist die Abkürzung für „Arbeitslosengeld II“. Menschen, die ALG II bekommen, können einen → Freiwilligendienst machen. Das Taschengeld bekommen sie zusätzlich zu ihrem Arbeitslosengeld II. Das → Taschengeld wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Vom Taschengeld sind 200 Euro sind „nicht zu berücksichtigende Einnahme“. Das bedeutet, dass die Freiwilligen 200 Euro behalten dürfen. Das steht hier: Arbeitslosengeld II-Verordnung Paragraph § 1 Absatz 7.

Freiwillige, die Arbeitslosengeld II bekommen, müssen während ihres Freiwilligendienstes keine Arbeit aufnehmen. Das steht im Sozialgesetzbuch an dieser Stelle: Sozialgesetzbuch II, Nummer 5, Paragraph § 10, Absatz 1.

Wenn Freiwillige im BFD in Teilzeit tätig sind, kann die Agentur für Arbeit ihnen trotzdem Vermittlungsangebote machen. Siehe → Arbeitszeit. Die angebotene Arbeit und der Freiwilligendienst dürfen zusammen aber nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung ergeben.

Alter

Um beim → FSJ Kultur, FSJ Politik oder FSJ Schule mitmachen zu können, dürfen Freiwillige während ihres FSJ nicht 27 Jahre alt werden. Alle Bewerbenden müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das bedeutet, dass Bewerbende das 9. Schuljahr beendet haben müssen. Alle Menschen ab 27 Jahren können einen → Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung machen.

Anleitung durch Einsatzstelle

In der → Einsatzstelle gibt es eine Person, die das ganze Jahr lang den oder die Freiwilligen bei den Aufgaben anleitet und unterstützt. Diese Person ist eine Fachkraft und arbeitet im gleichen Bereich wie die Freiwilligen. Sie hilft dabei, die Einsatzstelle kennenzulernen, erklärt die Aufgaben und beantwortet Fragen zum Arbeitsalltag. Und sie führt regelmäßig Gespräche mit den Freiwilligen. Sie achtet darauf, dass

die Freiwilligen auch das tun können, wozu sie Lust haben, worin sie gut sind und dass sie etwas lernen und sich weiterentwickeln können. Wichtig ist, dass Freiwillige regelmäßig bei Teambesprechungen dabei sind. In manchen Einsatzstellen ist die Anleitung gleichzeitig auch die → Begleitung.

Arbeitgeber

FSJ und BFD sind kein Arbeitsverhältnis, das steht so im → Gesetz. Damit die Freiwilligen geschützt sind, gelten trotzdem viele Regeln aus dem Arbeitsrecht auch für Freiwillige. Mehr dazu steht auch bei → Rechtsverhältnis.

Die Aufgaben von einem Arbeitgeber übernimmt im FSJ entweder der → Träger oder die → Einsatzstelle. Das kommt an, was ausgemacht ist.

Die Aufgaben von einem Arbeitgeber übernimmt im BFD das → BAFzA oder die → Einsatzstelle im Auftrag des BAFzA.

Arbeitslosenversicherung

Freiwillige bekommen während des → Freiwilligendienstes die Arbeitslosenversicherung von der Einsatzstelle bezahlt. Sie müssen dafür nichts bezahlen.

Manchmal finden Freiwillige nach dem Freiwilligendienst nicht sofort einen Job, eine Ausbildung oder ein Studium. Oder sie brechen ihren Freiwilligendienst ab. Dann ist es wichtig, dass sie sich schon früh bei der Agentur für Arbeit zu melden, damit sie immer Geld bekommen. Früh bedeutet: Drei Monate vor dem Ende des Freiwilligendienstes.

Wenn Menschen 12 Monate oder länger einen Freiwilligendienst gemacht haben, haben sie ein Recht auf Arbeitslosengeld.

Wenn Freiwillige direkt vor dem Freiwilligendienst → sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, kann dafür diese Zeit auch zu den BFD-Monaten dazu gerechnet werden.

Wenn Freiwillige eine Rente bekommen, muss die Einsatzstelle nur den Arbeitgeberanteil der Arbeitslosenversicherung bezahlen. Bei der → Rentenversicherung ist das genauso. Das gilt nur für → Rentner/-innen, die eine Altersvollrente bekommen.

Arbeitslosengeld

Siehe → Arbeitslosenversicherung

Arbeitsmarktneutralität

Arbeitsmarktneutralität bedeutet: Freiwillige sind keine Arbeitskräfte. Sie dürfen keine Arbeiten erledigen, für die eine Einsatzstelle eigentlich einen Menschen einstellen muss. Mit dieser Regel sollen die Freiwilligen geschützt werden. Und es sollen Arbeitsplätze geschützt werden, damit Freiwillige keinen Arbeitsplatz ersetzen.

Welche Aufgaben Freiwillige machen, besprechen sie mit ihrer Einsatzstelle. Das hängt davon ab, was sie machen können und wollen.

Arbeitsschutz

Siehe → Rechtsverhältnis

Arbeitsunfall

Wenn während der → Arbeitszeit ein Unfall passiert, müssen Freiwillige oder Einsatzstelle das der → Berufsgenossenschaft melden. Das macht die Einsatzstelle oder der Träger. Ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit, von der Arbeit nach Hause und während der → Bildungstage gilt auch als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Das → FSJ ist eine Vollzeit-Tätigkeit, das heißt: Die Arbeitszeit eines Freiwilligen darf jede Woche höchstens 40 Stunden sein. Wenn in der Einsatzstelle aber niemand 40 Wochenstunden arbeitet, dann arbeitet auch die Freiwilligen weniger Stunden. Mindestens 32 Stunden pro Woche müssen Freiwillige aber tätig sein. Bei Freiwilligen unter 18 Jahren gelten außerdem die Regeln des → Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Den → BFD können Freiwillige in Teilzeit oder in Vollzeit machen. Das bedeutet: Freiwillige im BFD müssen mindestens 20,5 Stunden in der Woche für die Einsatzstelle tätig sein (Teilzeit) und dürfen maximal 40 Stunden in der Woche tätig sein (Vollzeit).

Für Überstunden oder → Wochenendienste im FSJ und BFD müssen Freiwillige möglichst bald danach genauso viel Freizeit bekommen. Das heißt: Freizeitausgleich.

Die → Bildungstage gelten als Arbeitszeit.

Asyl

Menschen, die Asyl suchen, können einen Freiwilligendienst in Deutschland machen. Wichtig ist, dass sie länger als 3 Monate in Deutschland sind. Dann können sie eine Erlaubnis für den Freiwilligendienst bekommen. Die Erlaubnis heißt Beschäftigungserlaubnis. Menschen, die Asyl suchen, bekommen die Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Mehr Informationen und Hilfe gibt es bei den → Trägern. Freiwillige, die Asyl suchen, bekommen das gleiche Taschengeld wie andere Freiwillige. Aber sie dürfen davon nicht alles behalten. Was das bedeutet steht unter → Asylbewerberleistungsgesetz.

Menschen, die Asyl in Deutschland erhalten haben (= anerkannte Asylberechtigte), können natürlich auch einen Freiwilligendienst machen. Wieviel sie vom Taschengeld behalten dürfen, steht unter → ALG II. Mehr Informationen und Hilfe gibt es bei den → Trägern.

Asylbewerberleistungsgesetz

Menschen, die Asyl suchen und beantragt haben, bekommen Geld zum Leben. Das sind geflüchtete Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung. Das Asylbewerberleistungsgesetz (kurz: AsylbLG) sagt, wieviel Geld diese Menschen bekommen. Sie bekommen Geld für den notwendigen Bedarf und den persönlichen Bedarf. Der notwendige Bedarf ist Geld für zum Beispiel Essen, Wohnen und Medikamente. Der persönliche Bedarf ist Geld, das alle bekommen. Auch wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften wohnen.

Dazu bekommen Freiwillige noch das Taschengeld vom Freiwilligendienst. Ein Teil des Taschengeldes wird auf das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Die Freiwilligen bekommen dann weniger Geld vom Amt, haben insgesamt aber etwas mehr Geld. Wie das berechnet wird, weiß der → Träger.

Aufsicht

Freiwillige müssen informiert werden über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten in gefährlichen Situationen. Außerdem müssen immer verantwortliche Mitarbeiter/-innen erreichbar sein. Dann dürfen Freiwillige auch alleine Aufsicht haben. Zum Beispiel über andere Menschen in der Schule oder über Räume im Museum.

Ausländerinnen und Ausländer

Ausländer/-innen können ein FSJ oder einen BFD in Deutschland machen. Dafür sind bestimmte Dokumente, Versicherungen und Termine wichtig. Alles, was Bewerbende aus dem Ausland wissen müssen, steht in diesem Dokument: VISA Informationen auf [Deutsch](#) oder VISA Informationen auf [Englisch](#).

Ausweis für Freiwillige

Freiwillige erhalten einen Freiwilligenausweis, mit dem sie bei verschiedenen Stellen Preis-Rabatte bekommen. Zum Beispiel bei Bus- und Bahnfahrkarten oder beim Eintritt ins Kino oder ins Museum. Sie haben aber kein Recht auf den Preis-Rabatt.

BAFzA // Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist eine Behörde des → BMFSFJ. Die Abkürzung für dieses Amt ist BAFzA und wird „Bafza“ ausgesprochen.

Das BAFzA prüft, ob das → Bundesfreiwilligendienstgesetz eingehalten wird. Das BAFzA hat noch viele andere wichtige Aufgaben, die mit dem BFD zu tun haben. Einige dieser Aufgaben gibt das BAFzA aber an → Einsatzstellen und → Zentralstellen weiter. Sie übernehmen dann diese Aufgaben.

Wenn Freiwillige im BFD ihre → Vereinbarung unterschreiben, muss danach auch ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom BAFzA unterschreiben. Darum kümmert sich der Träger.

Beginn

Der Beginn des FSJ ist jedes Jahr am 1. September. Manche Freiwillige fangen aber schon am 1. August an. Das hängt von den Schulferien und von der Einsatzstelle ab, in der die Freiwilligen ihr FSJ machen. Genaue Infos gibt der Träger. In Rheinland-Pfalz fängt das FSJ außerdem auch am 1. April an. Außerdem werden während des Jahres auch Plätze frei. Dann können neue Freiwillige nachrücken. Mehr Infos gibt es auf dieser Seite im Internet: <http://fsjkultur.de/karte-der-ansprechpartner-und-restplaetze.html>
Freiwillige im BFD können das ganze Jahr über beginnen. Wichtig ist, dass es freie Plätze gibt. Das können einem die → Träger sagen.

Begleitung

>> durch die Einsatzstelle

In der Einsatzstelle gibt es eine Person, die das ganze Jahr lang den oder die Freiwillige/-n begleitet. Diese Person heißt „pädagogische Ansprechperson“. Die pädagogische Ansprechperson spricht regelmäßig mit der oder dem Freiwilligen. In den Gesprächen geht es darum, wie es der/dem Freiwilligen in der Einsatzstelle geht, ob es ihm/ihr im Team gut geht und ob es Probleme gibt. In manchen Einsatzstellen ist die Begleitung gleichzeitig auch die → Anleitung.

>> durch den Träger

Der → Träger hilft den Freiwilligen bei Problemen und bei allen rechtlichen und persönlichen Fragen zum Freiwilligendienst. An den → Bildungstagen spricht der Träger mit den Freiwilligen über ihre Erfahrungen im Freiwilligendienst. Das ist die pädagogische oder auch individuelle Begleitung. Die Regeln für diese Begleitung stehen in einem Dokument. Es heißt „Pädagogische Rahmenkonzeption“. Hier ist es nachzulesen: Pädagogische Rahmenkonzeption [FSJ](#) und [BFD](#).

Bereiche

Im Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung können Menschen einen Freiwilligendienst in verschiedenen Bereichen machen. Beispiele für diese Bereiche sind: Theater, Museum, Musik, oder auch Politik, Schule und Internet. In jedem Bereich gibt es → Einsatzstellen.

Im FSJ können Bewerbende im Bewerbungsbogen (www.bewerbung.freiwilligendienste-kultur-bildung.de) aussuchen, in welchen Bereichen sie gerne ein FSJ machen möchten.

Im BFD gibt es eine Liste mit allen Bereichen: <http://bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/bereiche.html>

Bei manchen → Trägern gibt es nicht in jedem Bereich Einsatzstellen.

Mehr zu den Bereichen und Tätigkeiten können Sie auch hier lesen: <http://fsjkultur.de/freiwillige-r-werden.html>

Berufsgenossenschaft

Die Einsatzstelle versichert die Freiwilligen in der Berufsgenossenschaft. Das ist wichtig, falls Freiwillige in der Einsatzstelle oder bei den Bildungstagen einen Unfall haben.

Bescheinigung

Es gibt zwei verschiedene Bescheinigungen:

Zu Beginn des Freiwilligendienstes bekommen Freiwillige vom → Träger eine Bescheinigung. Sie können damit nachweisen, dass sie einen Freiwilligendienst machen. Das kann wichtig sein für Ämter, für das Kindergeld oder für die Rente.

Nach dem Freiwilligendienst bekommen die Freiwilligen vom Träger noch eine Bescheinigung. In der steht, dass sie einen Freiwilligendienst gemacht haben. Das kann wichtig sein für einen Ausbildungsplatz, einen Arbeitsplatz oder ein Studium.

Bewerbung

Wer ein FSJ Kultur, ein FSJ Politik oder ein FSJ Schule machen möchte, muss sich bewerben. Das geht im Internet auf dieser Seite: www.bewerbung.freiwilligendienste-kultur-bildung.de

Das geht in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März. Es geht aber auch später. Aber dann kommt die Bewerbung auf eine Warteliste

Wichtige Fragen rund um die Bewerbung werden hier beantwortet: <https://bewerbung.freiwilligendienste-kultur-bildung.de/Index/faq>

Im Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es auch noch andere Termine für die Bewerbung. Das steht hier <http://www.fsjkultur-rlp.de/bewerbung/>

Die Bewerbung für einen BFD läuft bei allen Trägern unterschiedlich ab. Bei einigen Trägern können sich Interessierte das ganze Jahr über bewerben und auch das ganze Jahr mit dem BFD anfangen. Mehr Informationen zur Bewerbung gibt es direkt bei den Trägern: <http://www.bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/ansprechpartner-freie-plaetze.html>

Bildungstage

FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ Schule sind Bildungsjahre. Deshalb steht im Gesetz: Wenn Freiwillige 12 Monate ein FSJ machen, müssen sie bei mindestens 25 Bildungstage mitmachen. Ein Teil dieser Bildungstage wird vom Träger organisiert. Sie heißen → Seminare und dauern 5 bis 6 Tage. Im FSJ gibt es jedes Jahr 3 oder 4 Seminare. Freiwillige nehmen in der Regel an allen Seminaren teil.

Außerdem gibt es noch freie Bildungstage. Das sind zum Beispiel Workshops oder Kurse. Diese Bildungstage suchen sich die Freiwilligen selbst aus und besprechen mit der Einsatzstelle und dem Träger, ob sie teilnehmen können.

Der BFD ist auch eine Bildungszeit. Im Gesetz steht: Freiwillige müssen in ihrem BFD an Bildungstagen teilnehmen. An mindestens 1 Bildungstag für jeden Monat, in dem sie einen BFD machen. Zum Beispiel: Bei 12 Monaten BFD muss ein/-e Freiwillige/-r zu insgesamt 12 Bildungstagen gehen. Der Träger bietet die Bildungstage an. Bei den Bildungstagen lernen sich die Freiwilligen aus verschiedenen Einsatzstellen kennen. Sie tauschen sich aus und geben sich gegenseitig Tipps. Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen. Das sind zum Beispiel Themen aus Kultur und Politik. Die Freiwilligen lernen Methoden und Techniken für die Tätigkeit in der Einsatzstelle.

Die Kosten für die Bildungstage übernimmt der Träger.

Alle Bildungstage zählen als Arbeitszeit. An den Bildungstagen dürfen Freiwillige keinen Urlaub nehmen.

BMFSFJ // Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das BMFSFJ fördert das FSJ und den BFD. Das heißt, das BMFSFJ gibt Geld an die Zentralstelle und die Träger, damit sie eine gute → Begleitung und → Bildungstage für die Freiwilligen machen. Das BMFSFJ nennt auch die Regeln, die eingehalten werden müssen. Im BFD zahlt das BMFSFJ auch einen Teil des Taschengeldes. Das BMFSFJ hat für diese Aufgaben eine eigene Behörde: das → BAFzA.

Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst (kurz: BFD) ist ein → Freiwilligendienst von der deutschen Regierung. Den BFD gibt es in verschiedenen Bereichen. Einer von diesen Bereichen heißt Kultur und Bildung.

Einen BFD im Bereich Kultur und Bildung können nur Menschen machen, die 27 Jahre oder älter sind.

Jüngere Menschen können ein FSJ Kultur machen oder ein FSJ Politik oder ein FSJ Schule.

Im BFD Kultur und Bildung gelten etwas andere Regeln als im FSJ. Zum Beispiel können Freiwillige zu jedem Zeitpunkt im Jahr den BFD anfangen. Es gibt andere Bildungstage. Mehr Informationen gibt es im Internet auf der Seite <http://bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/>

Datenschutz

Der → Träger, die → Einsatzstelle und im BFD die → Zentralstelle dürfen die Freiwilligen nach persönlichen Daten fragen. Persönliche Daten sind zum Beispiel die E-Mail-Adresse oder Kontonummer. Sie dürfen nur dann danach fragen, wenn das für das FSJ oder den BFD wirklich nötig ist, zum Beispiel um den → Vertrag zu machen.

Das steht für das FSJ hier: Jugendfreiwilligendienstgesetz, Paragraf §12.

Für den BFD steht es hier: Bundesfreiwilligendienstgesetz, Paragraf §12.

Wenn Freiwillige es erlauben, darf der Träger die persönlichen Daten auch nach dem Ende des Freiwilligendienstes noch benutzen. Zum Beispiel, um Freiwillige erreichen zu können oder um Befragungen zu machen. Der Träger muss die Freiwilligen aber vorher fragen, ob er die Daten weiterhin benutzen darf.

Dauer

Ein Freiwilligendienst muss mindestens 6 Monate dauern. Ein Freiwilligendienst darf höchstens 18 Monate dauern. In der Regel dauert er aber genau 12 Monate. Mehr dazu steht auch hier: → Beginn.

Freiwillige können auch mehrere Freiwilligendienste nacheinander machen. Jeder einzelne Freiwilligendienst muss dann mindestens 6 Monate dauern. Insgesamt darf die Zeit in den Freiwilligendiensten nicht länger sein als 18 Monate.

Zum Beispiel:

- Ein/-e Freiwillige/-r ist für 8 Monate in einer Einsatzstelle. Danach geht sie/er für 7 Monate in eine andere Einsatzstelle.
- Oder: Ein/-e Freiwillige macht 12 Monate ein FSJ. Danach kann er/sie noch 6 Monate einen BFD machen.

Nach 18 Monaten in den Freiwilligendiensten müssen Menschen mindestens 5 Jahre warten und älter als 27 Jahre alt sein, bis sie einen → BFD machen dürfen.

Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der Freiwillige einen Freiwilligendienst machen. Beispiele für Einsatzstellen sind Jugendtheater, Musikschule, Kulturamt, Bürgerbüro oder Ganztagschule. Dort helfen Freiwillige dann mit. In manchen Einsatzstellen sind auch mehrere Freiwillige.

In jeder Einsatzstelle gibt es Personen, die sich das ganze Jahr um den Freiwilligen oder die Freiwillige kümmern. Diese Personen können helfen und Fragen beantworten. Mehr dazu steht auch bei → Anleitung und bei → Begleitung.

Wenn eine Einrichtung Einsatzstelle werden will, muss sie einen Antrag ausfüllen. Er heißt: Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle. Der Träger prüft bei jeder Einsatzstelle, ob die Einsatzstelle zum Freiwilligendienst passt und ob sie mitmachen kann. Nur wenn die Einsatzstelle passt, wird sie vom Träger als Einsatzstelle „anerkannt“. Im BFD muss zusätzlich jede Einsatzstelle auch vom → BAFzA anerkannt werden. Das bedeutet: Das BAFzA muss erlauben, dass die Einsatzstelle im BFD mitmachen darf. Mehr Informationen dazu kann der → Träger geben.

Diese Karte zeigt, welche Einsatzstellen es in Deutschland gibt: <http://fsjkultur.de/landkarte-der-einsatzstellen.html>

Einsatzstellenbesuch

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers besuchen jede/-n Freiwillige/-n einmal in der Einsatzstelle. Sie informieren sich über die Arbeit der Einsatzstelle und der Freiwilligen. Sie sprechen mit den Freiwilligen über ihren Freiwilligendienst, die tägliche Arbeit in der Einsatzstelle und über ihr eigenes Projekt. Manchmal fragen sie auch, was die Freiwilligen nach ihrem Freiwilligendienst gern machen wollen und geben Tipps. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einsatzstelle und den Freiwilligen besprechen sie die Entwicklung der Freiwilligen und eventuell Konflikte. Sie prüfen, ob die Einsatzstelle die → Qualitätsstandards für den Freiwilligendienst einhält.

Einsatzstellentreffen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzstellen aus einer Region treffen sich mindestens einmal im Jahr. Sie tauschen sich über ihre Erfahrungen im Freiwilligendienst aus. Sie erfahren Neuigkeiten über Freiwilligendienste und können sich fortbilden. Sie treffen dort andere interessante Kultureinrichtungen und

können gemeinsam mit ihnen neue Projekte planen. Einsatzstellen müssen daran teilnehmen. Das Einsatzstellentreffen organisiert der Träger.

Elternzeit

Freiwillige, die Eltern werden, können im FSJ oder im BFD keine Elternzeit nehmen. Das heißt: Es gibt keinen Anspruch auf Elternzeit.

Fahrkarten

Freiwillige bekommen Preis-Rabatte für Fahrkarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs. Das heißt: Bei Bussen, Bahnen und Zügen. Sie bezahlen den gleichen Preis wie Auszubildende oder Studierende. Für diesen Rabatt brauchen Freiwillige einen Ausweis oder eine Bescheinigung. Sie haben aber kein Recht auf den Rabatt.

Feiertagsdienste

Siehe → Wochenenddienste

Freiwilligendienst

Ein Freiwilligendienst ist eine besondere Form von Engagement. Engagement bedeutet: sich für etwas einzusetzen, was einem wichtig ist. Ein Freiwilligendienst ist aber nicht das gleiche wie ein Ehrenamt. Das bedeutet: Man kann auch einen Freiwilligendienst und ein Ehrenamt gleichzeitig machen.

Ein Freiwilligendienst ist keine Arbeitsstelle. Deshalb bekommen Freiwillige auch kein Gehalt, sondern ein → Taschengeld. Und sie bekommen die Möglichkeit, in verschiedenen Bereichen neue Dinge zu lernen und verschiedene Berufe kennen zu lernen. Deshalb ist ein Freiwilligendienst eine Bildungs- und Orientierungszeit. Jeder Freiwilligendienst hat zwei Schwerpunkte: Die Tätigkeit in der → Einsatzstelle und die → Bildungstage. In Deutschland gibt es verschiedene Freiwilligendienste. Viele dieser Freiwilligendienste werden mit Geld von der Bundesregierung unterstützt. Dazu gehören auch das FSJ Kultur, das FSJ Schule, das FSJ Politik und der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung.

Mehr Informationen hier: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/freiwilliges-engagement.html>

Freiwilligen-Ausweis

Siehe → Ausweis für Freiwillige

Freiwilliges Soziales Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr (kurz: FSJ) ist ein → Freiwilligendienst von der deutschen Regierung. Das FSJ gibt es in verschiedenen Bereichen. Zum Beispiel das FSJ Kultur, das FSJ Politik oder das FSJ Schule.

Ein FSJ können alle Menschen bis 26 Jahre machen. Sie dürfen in dieser Zeit nicht 27 Jahre alt werden. Ältere Menschen können einen → Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung machen.

Mehr Informationen gibt es im Internet auf der Seite <http://fsjkultur.de/>.

FSJ-Ausweis

Siehe → Ausweis für Freiwillige

Freiwilligendienste im Ausland

Freiwilligendienste gibt es auch im Ausland. Im Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung organisiert die LKJ Sachsen-Anhalt einen Freiwilligendienst in verschiedenen Ländern. Dieser Freiwilligendienst heißt „weltwärts“. Mehr Informationen gibt es hier: http://fsjkultur-lsa.de/?page_id=2675. Das Kulturbüro Rheinland-Pfalz organisiert den Deutsch-Französischen Freiwilligendienst Kultur. Mehr Informationen gibt es hier: <http://www.dffd-kultur.de/>.

Freistellung

Freiwillige können den Freiwilligendienst für kurze Zeit unterbrechen.

Das heißt: Sie lassen sich freistellen. Die Einsatzstelle muss das erlauben. Die Freiwilligen besprechen mit ihrer Einsatzstelle, ob sie weiterhin das Taschengeld bekommen. Wenn die Freiwilligen ein Praktikum machen, bekommen sie das Taschengeld für den Freiwilligendienst nicht weiter.

Führungszeugnis

Wenn Freiwillige mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, brauchen sie ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses können Freiwillige bei der Meldebehörde beantragen, zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt. Dafür brauchen sie eine Bestätigung der Einsatzstelle, dass sie dort einen Freiwilligendienst machen wollen. Freiwillige müssen das erweiterte Führungszeugnis nicht bezahlen. Dazu müssen sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Das können sie machen, wenn sie das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen.

Gesetz

Für alle Freiwilligendienste gibt es ein Gesetz.

Für das FSJ heißt es: Jugendfreiwilligendienstgesetz. Die Abkürzung ist JFDG. Das JFDG steht im Bundesgesetzblatt vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842). Das Gesetz gilt für Freiwillige im FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ Schule. Das Gesetz kann hier nachgelesen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/jfdg>

Für Freiwillige im BFD gilt ein anderes Gesetz. Das Gesetz heißt Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Abkürzung ist BFDG. Das BFDG steht im Bundesgesetzblatt vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) und kann hier nachgelesen werden <http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg>

Haftpflicht

Die Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle gilt auch für die Freiwilligen. Die Versicherung gilt für die Arbeitszeit. Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen, für welche Tätigkeiten in der Einsatzstelle die Haftpflichtversicherung gilt.

Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz ist die Adresse, die im Personalausweis steht. Für den eigenen Hauptwohnsitz können Freiwillige → Wohngeld beantragen. Außerdem muss der Hauptwohnsitz in den meisten Bundesländern auch im selben Bundesland sein, in dem die Freiwilligen den Freiwilligendienst machen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für Freiwillige, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Mehr Informationen gibt es beim Träger. Das Jugendarbeitsschutzgesetz kann hier nachgelesen werden: www.gesetze-im-internet.de/jarbschg

Kindergeld

Kindergeld, Kinderfreibeträge und kinderbezogene Leistungen gibt es auch im Freiwilligendienst, wenn der/die Freiwillige bisher ein Recht darauf hatte. Das ist genauso wie bei Schul- oder Berufsausbildungen und gilt bis zum Alter von 25 Jahren.

Kinderkrankengeld

Wenn Kinder von Freiwilligen krank sind, können die Freiwilligen Kinderkrankengeld bekommen und müssen nicht in der Einsatzstelle sein. Die Regel für das Kinderkrankengeld steht hier: Sozialgesetzbuch Paragraf § 45 SGB V. Hier bitte nachlesen: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_45.html

Die Freiwilligen fragen zuerst in der Einsatzstelle, ob sie weiter Taschengeld erhalten. Wenn nicht, müssen die Freiwilligen ihre Krankenkasse fragen.

Krankenversicherung

Freiwillige müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung sein. Sie dürfen also nicht in einer privaten Krankenversicherung sein. Außerdem müssen sich Freiwillige selbst versichern: Sie dürfen nicht in einer Familienversicherung über die Eltern oder den Ehepartner versichert sein. Das heißt in der Fachsprache: Während des Freiwilligendienstes sind Freiwillige als eigenständige Mitglieder pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Kosten bezahlt die Einsatzstelle.

Nach dem Ende des Freiwilligendienstes können Freiwillige wieder in die Familienversicherung zurück. Und sie können auch in die private Krankenversicherung zurück. Das müssen sie aber vor dem Freiwilligendienst mit der Versicherung besprechen.

Wenn ein Freiwilligendienst länger als 6 Monate dauert, können Freiwillige nach ihrem 25. Geburtstag länger in der Familienversicherung bleiben. Und zwar genau so viele Monate, wie der Freiwilligendienst gedauert hat. Bei 12 Monaten Freiwilligendienst ist das dann ein Jahr länger als bei Menschen, die keinen Freiwilligendienst gemacht haben. Das ist auch für beihilfefähige Kinder von Beamten und Beamtinnen so.

Bestimmte Personen müssen sich während ihres Freiwilligendienstes aber nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Sie sind „versicherungsfrei“. Das sind Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die bei Krankheit unterstützt werden. Angehörige dieser Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, sind aber nicht versicherungsfrei.

Die Regeln dafür heißen beamtenrechtliche Vorschriften und Grundsätze. Welche das sind, steht im Sozialgesetzbuch Paragraf § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V. Bitte hier nachlesen: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_6.html

Krankheit

Wenn Freiwillige krank sind und nicht arbeiten können, müssen sie sofort die → Einsatzstelle anrufen. Wenn die Krankheit länger als 3 Tage dauert, müssen die Freiwilligen auch den → Träger anrufen. Außerdem brauchen sie spätestens am 3. Tag eine Bescheinigung vom Arzt. Die Bescheinigung heißt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. An → Bildungstagen brauchen Freiwillige diese Bescheinigung schon am ersten Tag. Die Bescheinigung müssen Freiwillige der Einsatzstelle oder dem Träger gleich geben oder zuschicken.

Während der Krankheit bekommen Freiwillige weiterhin das → Taschengeld. Wenn Freiwillige aber länger als 6 Wochen krank sind, bekommen sie Geld direkt von der Krankenversicherung. Wieviel Geld das ist, bestimmen gesetzliche Regelungen, die im Sozialgesetzbuch Paragraf § 44 SGB V stehen. Bitte hier nachlesen: www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_44.html.

Das gilt auch, wenn Freiwillige erst weniger als 4 Wochen ihren Freiwilligendienst machen. In der Fachsprache heißt das: Die vierwöchige Ausschlussfrist gilt für Freiwillige nicht.

Kündigung

Den Freiwilligendienst können Freiwillige und Einsatzstellen kündigen. In der → Vereinbarung steht, wie lange es nach einer Kündigung noch dauert, bis der Freiwilligendienst beendet ist. Das heißt: Kündigungsfrist. Die Kündigung und der Grund dafür müssen aufgeschrieben werden. Das heißt: Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Kündigung gibt es auch als Aufhebungsvereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen. Der Unterschied ist, dass bei der Aufhebungsvereinbarung alle Beteiligten damit einverstanden sind, dass der Freiwilligendienst beendet wird. Es gibt dann keine Frist. Die Kündigung oder die Aufhebungsvereinbarung müssen alle drei Beteiligten bekommen, also Träger, Einsatzstelle und Freiwillige. Der Träger prüft die Kündigung.

Im BFD schickt der Träger die Kündigung an das → BAFzA. Das BAFzA prüft die Kündigung. Sie gilt erst, wenn das Amt die Kündigung bestätigt hat.

Durch die Kündigung gibt es weniger Urlaubstage.

Landesträger

Siehe → Träger

Meldepflicht

Wenn Freiwillige für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie zu der Meldebehörde an dem neuen Wohnort gehen, zum Beispiel zum Einwohnermeldeamt. Dort geben sie ihre neue Adresse an. Das heißt: Sie melden sich um. Das müssen sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug machen. Wenn sie das nicht tun, müssen sie ein Bußgeld bezahlen. Außerdem müssen sich die Freiwilligen ummelden, bevor sie ihren Freiwilligendienst beginnen.

Mutterschutz

Für Freiwillige, die ein Kind bekommen, gilt das Mutterschutzgesetz. Für mehr Informationen bitte hier klicken:
<http://www.gesetze-im-internet.de/muschg/>

Nebentätigkeit

Freiwillige können während des Freiwilligendienstes noch woanders arbeiten. Das heißt auch: Sie haben eine Nebentätigkeit. Bevor Freiwillige noch woanders arbeiten, müssen sie den → Träger und die → Einsatzstelle um Erlaubnis fragen.

Wenn die Freiwilligen für die Nebentätigkeit im Jahr mehr als 8.652 Euro bekommen, dann müssen sie Steuern bezahlen.

Wichtig ist, dass Freiwillige im FSJ den ganzen Tag in der Einsatzstelle sind. Das heißt auch: Sie sind ganztägig in Vollzeit beschäftigt. Deswegen gibt es nur wenig Zeit, um noch woanders zu arbeiten.

Freiwillige im BFD sind mindestens 20,5 Stunden in der Woche in der Einsatzstelle. Das heißt auch: Der Bundesfreiwilligendienst ist ihre Haupttätigkeit.

Personalbogen

Der Personalbogen ist ein Dokument, das der Träger oder die Einsatzstelle von Freiwilligen braucht. Im Personalbogen stehen wichtige Informationen über den Freiwilligen oder die Freiwillige. Zum Beispiel: Der Name, die Nummer der Sozialversicherung und die Bankverbindung.

Die Freiwilligen bekommen den Personalbogen vom Träger oder der Einsatzstelle und müssen ihn ausfüllen.

Die Freiwilligen müssen den Personalbogen beim Träger oder bei der Einsatzstelle abgeben. Das müssen sie spätestens 2 Wochen nach dem Anfang vom Freiwilligendienst machen.

Praktikum

Für manche Ausbildungen oder Studiengänge brauchen Menschen eine Bescheinigung, dass sie in demselben Bereich schon einmal gearbeitet haben. Das heißt: Sie müssen ein Praktikum nachweisen. Oft gilt ein Freiwilligendienst als so ein Praktikum. Das müssen die Freiwilligen aber dort nachfragen, wo sie die Ausbildung oder das Studium anfangen wollen.

Projekt

Freiwillige machen in ihrem Freiwilligendienst ein eigenes Projekt. Das heißt: Sie führen das Projekt eigenverantwortlich durch. Dafür brauchen sie eine Idee, was sie machen wollen. Freiwillige und Einsatzstellen überlegen deshalb gemeinsam, was möglich ist und wieviel Geld dafür da ist. Die Freiwilligen können dann alle Teile des Projekts selbst machen oder sich Leute suchen, die ihnen dabei helfen. Sie können planen, alles organisieren und dann auch selber beim Projekt mithelfen. Hinterher schreiben sie auf, was sie alles gemacht haben, wie das Projekt war und was sie gelernt haben.

Im FSJ Kultur, FSJ Politik oder FSJ Schule sollen alle Freiwilligen ein Projekt in ihrem Freiwilligendienst machen. Das steht in der → Vereinbarung.

Im BFD können die Freiwilligen entscheiden, ob sie so ein Projekt machen möchten oder nicht.

Qualität

Qualität im Freiwilligendienst bedeutet: Der Freiwilligendienst wird immer weiter verbessert. Dafür haben die → BKJ und die → Träger gemeinsame Ziele und Regeln bestimmt. In den Zielen und Regeln geht es zum Beispiel darum,

dass die Träger und Einsatzstellen einen guten Freiwilligendienst organisieren,

dass die Einsatzstellen und Freiwilligen gut zusammenarbeiten können und

dass die Bildungstage und Seminare gut sind.

Die Träger, Freiwilligen und Einsatzstellen prüfen immer wieder, ob die Regeln und Ziele noch sinnvoll sind. Und sie verbessern die Ziele und Regeln, wenn sie nicht mehr gut sind. Sie sprechen auch darüber, was wichtig ist, damit alle die Ziele und Regeln einhalten können. Das heißt auch: Qualitätsentwicklung. Für die Qualitätsentwicklung machen die Träger, Freiwilligen und Einsatzstellen bei Umfragen mit. Die Ziele und

Regeln heißen Qualitätsstandards. Das ist hier nachzulesen: http://fsjkultur.de/qualitaet_fsjk.html und <http://www.bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/qualitaet.html>

Qualitätsvereinbarung

Die Qualitätsvereinbarung ist ein Dokument. In der Qualitätsvereinbarung schreiben Freiwillige und Einsatzstellen in der ersten Zeit vom Freiwilligendienst gemeinsam auf, welche Aufgaben der oder die Freiwillige macht. Sie schreiben auch auf, welches → Projekt er oder sie macht und wann sich Freiwillige und Einsatzstelle treffen, um genau über den Freiwilligendienst zu sprechen. Die Einsatzstelle schickt die fertige Qualitätsvereinbarung an den Träger. Das muss die Einsatzstelle spätestens drei Monate nach dem Anfang vom Freiwilligendienst machen. Bei manchen Trägern heißt die Qualitätsvereinbarung auch Zielvereinbarung.

Qualitätsstandards

Siehe → Qualität

Rechtsverhältnis

Freiwillige sind keine Angestellten. Das heißt, der Freiwilligendienst ist kein Arbeitsverhältnis. Trotzdem gelten für Freiwillige die „öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen“. Das bedeutet, dass die → Einsatzstellen zum Beispiel auf die Gesundheit der Freiwilligen achten müssen. Der Schutz gilt, weil der/die Freiwillige, die Einsatzstelle und der → Träger eine → Vereinbarung unterschreiben. Diese Vereinbarung heißt „privatrechtliche Vereinbarung“. Im BFD schließen Freiwillige eine Vereinbarung mit dem Bund, dem Träger und der Einsatzstelle. Diese Vereinbarung heißt „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“.

Mehr dazu steht auch bei → Arbeitgeber und bei → Arbeitsmarktneutralität.

Rentenversicherung

Alle Freiwilligen sind während ihres Freiwilligendienstes automatisch in der → Sozialversicherung versichert. Freiwillige müssen keine Rentenversicherung bezahlen. Das steht im Sozialgesetzbuch an dieser Stelle: Paragraf § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI.

Wenn Freiwillige bereits eine Altersvollrente bekommen, ist es etwas anders. Dann muss die Einsatzstelle weniger bezahlen. Das heißt: Sie muss dann nur den Arbeitgeberanteil bezahlen.

Rentner/-innen

Für Rentner/-innen und Frührentner/-innen gibt es viele Ausnahmen und Besonderheiten, wenn es um Taschengeld, Versicherungen und Rente geht. Freiwillige sollten sich deshalb immer an den Träger oder die Einsatzstelle wenden, damit sie richtig beraten werden!

Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollten die Freiwilligen bei ihrer Rentenversicherung anrufen. Die Rentenversicherung prüft dann, ob Freiwillige weiterhin Rente bekommen, wenn sie einen Freiwilligendienst machen. Wenn Freiwillige vor der Vollzeitrrente eine Rente bekommen, dürfen sie bis zu 450 Euro im Monat zur Rente dazu verdienen. Dazu zählt auch das Taschengeld, das sie im → BFD bekommen. Wenn Freiwillige mit dem Taschengeld und weiteren Einkünften insgesamt mehr als diese 450 Euro dazu verdienen, bekommen sie weniger oder keine Rente.

Rezeptgebühren

Freiwillige, die einen eigenen Haushalt haben, können Geld für Medikamente und Arztbesuche von der Krankenkasse zurückbekommen. Ein eigener Haushalt bedeutet zum Beispiel, für die eigene Wohnung oder ein eigenes Zimmer zu bezahlen. Wenn Freiwillige in der Zeit von Januar bis Dezember mehr als 2 Prozent vom eigenen Einkommen für Medikamente und Arztbesuche bezahlen müssen, bekommen sie Geld wieder. Das Einkommen für ein Jahr ist das Taschengeld und zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld oder Geld, das Menschen mit anderer Arbeit verdienen. Mehr Informationen können die → Träger geben.

Rundfunkbeitrag

Freiwillige müssen den Rundfunkbeitrag bezahlen. Wenn Freiwillige → ALG II, → Wohngeld oder → Asylbewerberleistungen bekommen, können sie sich befreien lassen. Die Befreiung können sie hier

beantragen: <http://www.rundfunkbeitrag.de>. Wenn Freiwillige vom Rundfunkbeitrag befreit sind, können sie auch Ermäßigungen für einen Festnetzanschluss bei der Telekom bekommen.

Schweigepflicht

Schweigepflicht im Freiwilligendienst bedeutet, dass Freiwillige über bestimmte Dinge, die sie in der Einsatzstelle erfahren, nicht sprechen dürfen. Genau wie die Kollegen/-innen in der Einsatzstelle auch. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Freiwilligendienst.

Seminare

Siehe → Bildungstage

Sozialversicherung

Alle Freiwilligen müssen sozialversichert werden. Das bedeutet, dass sie während der Zeit ihres Freiwilligendienstes in der gesetzlichen → Renten-, Unfall-, → Kranken-, Pflege- und → Arbeitslosenversicherung versichert sind. Die Versicherungsbeiträge werden von der Einsatzstelle oder vom Träger bezahlt. Deshalb müssen Freiwillige ihre Sozialversicherungsnummer mitteilen. Die Sozialversicherungsnummer erfährt jede/-r von der eigenen Krankenkasse, einfach anrufen und fragen.

Steueridentifikationsnummer

Jeder Mensch, der in Deutschland seinen 1. Wohnsitz hat, bekommt eine Steueridentifikationsnummer (kurz: Steuer-IdNr. oder IdNr.). Die Nummer vergibt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und besteht aus 11 Zahlen. Mehr Informationen, wo die eigene IdNr. steht, können Freiwillige auf der Internetseite vom Bundeszentralamt für Steuern lesen:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/steuerid_node.html

Die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit gibt jede/-r Freiwillige dem → Arbeitgeber, bevor sie/er einen Freiwilligendienst macht.

Steuern

Für das Taschengeld müssen Freiwillige keine Steuern bezahlen. Die Regel dafür steht hier: Einkommensteuergesetz Paragraf § 3 Nr. 5. Buchstabe f in Verbindung mit Paragraf § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d.

http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html

Wenn Einsatzstellen Unterkunft oder Verpflegung für die Freiwilligen bezahlen, müssen die Einsatzstellen das beim Finanzamt melden. Unterkunft und Verpflegung heißen „Sachbezüge“. Wenn Freiwillige statt der Unterkunft und Verpflegung Geld bekommen, heißt das Geld „Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung“.

Studium

Der Freiwilligendienst gilt als Wartezeit für das Studium. Das heißt: Der Freiwilligendienst wird als Wartesemester angerechnet. Bei 12 Monaten Freiwilligendienst sind das 2 Wartesemester.

Wenn Freiwillige schon vor Beginn oder während des Freiwilligendienstes einen Studienplatz haben, behalten sie ihn bis nach dem Freiwilligendienst. Die Freiwilligen müssen sich aber trotzdem nochmal bewerben! Das steht im Paragraf § 34 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und der Studienplatzverordnung der Hochschulen.

Wenn Freiwillige Medizin, Pharmazie, Tiermedizin oder Zahnmedizin studieren möchten, ist es genau so, der Weg ist aber anders. Diese Studiengänge werden in Deutschland zentral verteilt. Der Paragraf § 29 der Vergabeordnung der Stiftung Hochschulzulassung regelt das. Mehr Informationen dazu hier:

<http://www.hochschulstart.de/index.php?id=774>

Taschengeld

Freiwillige bekommen ein Taschengeld. Sie bekommen keinen Lohn, weil ein Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist. Mehr dazu steht unter → Rechtsverhältnis.

Das Taschengeld wird jeden Monat auf das Konto der Freiwilligen überwiesen.

Im FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ Schule sind das mindestens 320 Euro im Monat und höchstens 372 Euro.

Freiwillige im BFD Kultur und Bildung erhalten bei Vollzeit immer 372 Euro. Wenn Freiwillige ihren BFD in Teilzeit machen, bekommen sie weniger Taschengeld.

Träger

Der Träger ist für die Planung und Durchführung des Freiwilligendienstes zuständig. In Deutschland gibt es 13 Träger für das FSJ Kultur. Jeder dieser Träger ist für ein oder mehrere der 16 Bundesländer in Deutschland zuständig. Manche FSJ-Träger bieten neben dem FSJ Kultur auch FSJ Schule und FSJ Politik an.

Hier gibt es eine Liste mit allen Trägern im FSJ Kultur, FSJ Schule und FSJ Politik:

<https://bewerbung.freiwilligendienste-kultur-bildung.de/Index/traegerinfo>

Für den BFD gibt es 9 Träger. 3 der 9 Träger bieten Plätze in ganz Deutschland an. Die anderen meist nur in einem oder zwei Bundesländern. Manche FSJ-Träger sind gleichzeitig auch BFD-Träger. Hier gibt es eine Liste mit allen Trägern für den BFD Kultur und Bildung: [http://www.bundesfreiwilligendienst-kultur-](http://www.bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/ansprechpartner-freie-plaetze.html)

[bildung.de/ansprechpartner-freie-plaetze.html](http://www.bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de/ansprechpartner-freie-plaetze.html)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger sind Ansprechpartner für die Freiwilligen und für die Einsatzstellen. Sie beantworten alle Fragen zu den Freiwilligendiensten und veranstalten die → Bildungstage. Sie begleiten Freiwillige und Einsatzstellen im Freiwilligendienst. Mehr dazu steht auch bei → Begleitung durch den Träger.

Außerdem gibt es noch die Zentralstelle. Das ist eine Vermittlungsstelle zwischen dem → BMFSFJ und den vielen Trägern mit ihren Einsatzstellen.

Das FSJ Kultur, das FSJ Schule, das FSJ Politik und der BFD Kultur und Bildung haben die gleiche Zentralstelle. Sie heißt Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. Die BKJ regelt den Kontakt der Träger und hilft mit, das FSJ und den BFD weiterzuentwickeln. Außerdem spricht die BKJ mit Politikern/-innen über FSJ und BFD, leitet das Bewerbungsverfahren im FSJ und macht Öffentlichkeitsarbeit für die Freiwilligendienste.

Unterkunft

Die meisten Einsatzstellen haben keine Unterkunft für die Freiwilligen. Bei der Suche nach einer Unterkunft können Träger, Einsatzstellen und ehemalige Freiwillige helfen. Mehr zum Thema Wohnen steht auch bei → Wohngeld und → Hauptwohnsitz.

Überstunden

Bei Überstunden bekommen Freiwillige freie Stunden an anderen Tagen. Das heißt Freizeitausgleich. Für Überstunden bekommen Freiwillige kein Geld. Das heißt: Die Überstunden werden nicht ausgezahlt. Siehe auch → Arbeitszeit.

Urlaub

Alle Freiwilligen im FSJ haben mindestens 25 Tage Urlaub, wenn sie 12 Monate Dienst machen. Alle Freiwilligen, die ihren BFD 12 Monate in Vollzeit machen, haben mindestens 24 Tage Urlaub. Wenn Freiwillige ihren BFD in Teilzeit machen, bekommen sie auch weniger Urlaubstage.

Freiwillige dürfen in den Seminaren und Bildungstagen keinen Urlaub nehmen. Freiwillige müssen den Urlaub mit den Einsatzstellen absprechen.

Manche Einsatzstellen machen in bestimmten Zeiten im Jahr zu. Das heißt auch: Saisonale Schließzeiten. Das sind zum Beispiel: Schulferien, Theaterferien oder Winterpause. Oft müssen Freiwillige dann Urlaub nehmen. Sie bekommen kein zusätzliches Urlaubsgeld.

Wenn Freiwillige weniger als 12 Monate einen Freiwilligendienst machen, wird der Urlaub kürzer: für jeden Monat weniger gibt es auch 2 Tage weniger Urlaub.

Vertrag/ Vereinbarung

Freiwillige, Einsatzstellen und Träger haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten stehen in einem Gesetz.

Für das FSJ hier: → Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (kurz: JFDG).

Für den BFD hier: → Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (kurz: BFDG).

Die Rechte und Pflichten werden in einer Vereinbarung nochmal aufgeschrieben. Diese Vereinbarung ist ein Vertrag. Vor Beginn des Freiwilligendienstes müssen Freiwillige, Einsatzstellen und Träger (und im BFD auch noch das → BAFzA) die Vereinbarung unterschreiben. Darum kümmert sich der Träger. Mehr dazu steht auch bei → Rechtsverhältnis.

Wenn Freiwillige noch nicht 18 Jahre alt sind, unterschreiben die Erziehungsberechtigten die Vereinbarung. Das sind meistens die Eltern.

Waisenrente

Wer schon vor einem Freiwilligendienst Waisenrente bekommt, bekommt das Geld auch in der Zeit vom Freiwilligendienst. Dafür gibt es aber bestimmte Voraussetzungen. Die stehen im Sozialgesetzbuch an dieser Stelle: Paragraf § 48 SGB VI.

Die Freiwilligen müssen bei ihrer Rentenkasse fragen, ob das → Taschengeld vom Freiwilligendienst auf die Rente angerechnet wird.

Wochenenddienst

Freiwillige dürfen auch am Wochenende in der Einsatzstelle mitarbeiten. Sie dürfen das, wenn es in der Einsatzstelle üblich ist, Wochenenddienst zu haben. Wichtig ist, dass die Freiwilligen alle 14 Tage ein freies Wochenende haben. Das heißt: Freiwillige dürfen nur alle 14 Tage am Wochenende in ihrer Einsatzstelle mitarbeiten. Für den Wochenenddienst bekommen Freiwillige kein extra Geld. Siehe → Arbeitszeit.

Wohngeld

Wohngeld ist eine Unterstützung für Menschen, die nicht viel Geld zur Verfügung haben. Sie bekommen etwas Geld für die Miete. Wieviel Geld hängt davon ab, wieviel Geld die Person verdient und wieviel Miete sie bezahlt. Freiwillige können Wohngeld nur für den → Hauptwohnsitz bekommen und wenn sie dort allein oder in einer WG wohnen. Das gilt nicht, wenn sie bei den Eltern wohnen. Alle Freiwilligen können Wohngeld bei der Wohngeldbehörde in ihrer Stadt oder Gemeinde beantragen. Die Behörde entscheidet, ob sie Wohngeld bezahlt. Es gibt kein Recht auf Wohngeld. Das heißt: Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wohnsitz

Siehe → Hauptwohnsitz

Zertifikat/Zeugnis

Alle Freiwilligen im FSJ Kultur, FSJ Schule und FSJ Politik und im BFD bekommen nach ihrem Freiwilligendienst ein Zertifikat.

Im FSJ bekommen sie es, wenn sie mindestens 11 Monate einen Freiwilligendienst gemacht haben und bei 25 Bildungstagen waren. Die Einsatzstelle, der Träger und die Freiwilligen schreiben das Zertifikat gemeinsam. Darin steht: Was die Freiwilligen in der Einsatzstelle gemacht haben, was sie gelernt haben und wie sie sich in der Zeit entwickelt haben. Außerdem steht dort, was sie bei den Bildungstagen gemacht haben.

Wenn Freiwillige ein Arbeitszeugnis haben möchten, können sie die Einsatzstelle danach fragen. Dafür ist es egal, wie viele Monate sie das FSJ oder den BFD gemacht haben.

Zuschläge

Wenn Freiwillige Überstunden machen, am Wochenende oder an Feiertagen arbeiten, dann bekommen sie dafür kein zusätzliches Geld. Siehe → Überstunden.